STADT FRIEDBERG



Landkreis Aichach-Friedberg

45. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3

- **B) BEGRÜNDUNG**
- C) UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Fassung vom 20.11.2019

Projektnummer: 18095

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner Otto-Lindenmeyer-Str. 15 86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0 Fax: 0821 / 508 93 78 52 Mail: info@opla-augsburg.de I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Friederike John, M.Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

C)	BEGRUNDUNG	3
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	3
3.	Planungsrechtliche Vorgaben	3
4.	Begründung des Änderungsbereiches	7
D)	UMWELTBERICHT	9
1.	Einleitung	9
2.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung	9
3.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	9
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")	. 13
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	. 13
6.	Alternative Planungsmöglichkeiten	. 13
7.	Monitoring	. 14
8.	Beschreibung der Methodik	. 14
9.	Zusammenfassung	. 15

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Neubau eines Lebensmittelvollsortimentermarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² und Stellplätzen südlich der St.-St.-Antonstraße in Stätzling" geschaffen.

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentermarktes im Stadtteil Stätzling der Stadt Friedberg, da der bestehende Lebensmittelmarkt in der Pfarrer-Bezler-Straße aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse nicht erweitert und modernisiert werden kann. Damit soll eine zukünftige und nachhaltige Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Stadtteil Stätzling gesichert werden.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine Fläche südlich der St.-Anton-Straße und westlich des bestehenden Ortsrandes von Stätzling, der durch Wohnbebauung und einen bei Starkregen wasserführenden Graben mit entsprechendem Gehölzbestand geprägt ist. Die St.-Anton-Straße stellt als Ortsverbindungsstraße in Richtung Augsburg und der Anbindung an die BAB 8 eine wichtige Verkehrsachse für den Stadtteil Stätzling dar.

Nördlich der Straße befinden sich Wohnbebauung sowie die sogenannten "Krautgärten", kleine private Gartengrundstücke. Im Westen und Süden des Gebietes grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Stätzling.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Für die Planung sind die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP in der Fassung vom 22.08.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9 in der Fassung vom 20.11.2007) zu beachten.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Stadt Friedberg wird durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern als Mittelzentrum im Verdichtungsraum der Metropole Augsburg definiert.

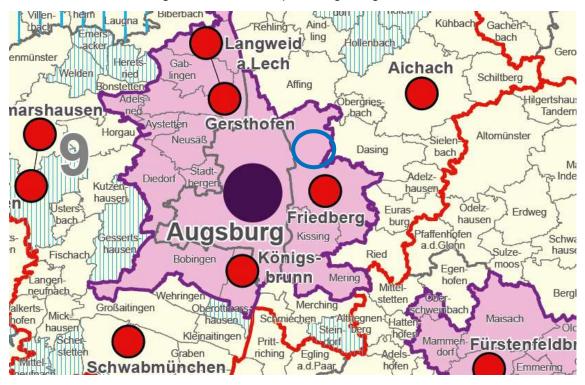


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern – Anhang 2 "Strukturkarte" (LEP 2013 in der Fassung vom 22.08.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018)

Bei dem geplanten Lebensmittelmarkt handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Für solche Einzelhandelsgroßprojekte sind spezifische landesplanerische Vorgaben insbesondere zur Lage im Raum (LEP 5.3.1 (Z)), zur Lage in der Gemeinde (LEP 5.3.2 (Z)) und hinsichtlich der zulässigen Verkaufsflächen (LEP 5.3.3 (Z)) zu beachten.

Lage im Raum

Gemäß LEP-Ziel 5.3.1 dürfen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte nur in zentralen Orten ausgewiesen werden. Diese Vorgabe ist für die Stadt Friedberg erfüllt.

Lage in der Gemeinde

Gemäß LEP-Ziel 5.3.2 hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen.

Der Standort des geplanten Lebensmittelmarktes befindet sich am westlichen Ortsrand von Friedberg-Stätzling südlich einer der Haupterschließungsstraßen (St.-Anton-Straße) des Ortes Stätzling. Die Umgebung des Vorhabens ist von Wohnbebauung geprägt. Ein fußläufiger Einzugsbereich ist damit gegeben. Im Vergleich zum

aktuellen Standort des Lebensmittelvollsortimentermarktes wird die fußläufige Erreichbarkeit von und zum Ortskern verbessert. Es besteht eine Anbindung an den ÖPNV über die Bushaltestelle "Gh. Schloß" in ca. 250 m Entfernung. Eine den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechende Anbindung an den ÖPNV ist somit vorhanden. Der Standort erfüllt insgesamt die landesplanerischen Anforderungen an eine städtebaulich integrierte Lage.

Zulässige Verkaufsflächen

Gemäß LEP-Ziel 5.3.3 dürfen durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob sich die geplanten Verkaufsflächen am sortimentsspezifischen Kaufkraftpotential im einschlägigen Bezugsraum orientieren. Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde Einzelhandelsgroßprojekte der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen. Nahversorgungsbetriebe im Sinne des LEP-Ziels 5.3.1 sind bis zum Erreichen des Schwellenwerts von 1.200 m² Verkaufsfläche von der landesplanerischen Verkaufsflächen-Steuerung freigestellt.

Ferner sind nachfolgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu beachten:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (1.1.1 (Z))
- Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden. (1.1.1 (G))
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (3.1 (G))
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (3.3 (G))
- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden. (7.2.5 (G))

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Die Stadt Friedberg liegt als Mittelzentrum laut dem Regionalplan der Region Augsburg im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Augsburg.

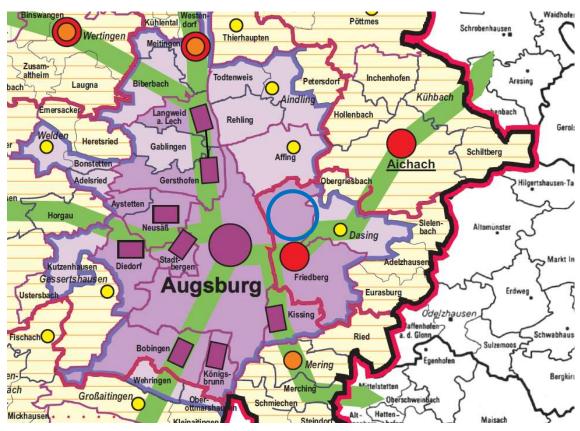


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionaplan der Region Ausgburg - Karte 1 "Raumstruktur"

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen. (A I 1 (G))
- Die noch bestehenden natürlichen Überflutungsflächen sollen erhalten und verloren gegangene Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhaltegebiete nach Möglichkeit zurückgewonnen werden. (B I 4.4.1.2 (Z))
- Es soll angestrebt werden, eine flächendeckende verbrauchernahe Grundversorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsleistungen auch im dünner besiedelten, ländlichen Raum der Region sicherzustellen. (B II 3.1 (Z))

Der Regionalplan trifft hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (siehe Regionalplan der Region Augsburg - Karte 3 "Natur und Landschaft") über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Aussagen.

4. BEGRÜNDUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg wurde 1989 gem. § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vor. Nördlich angrenzend befindet sich die Verkehrsfläche der St.-Anton-Straße. Östlich des Gebietes sind gemischte Bauflächen und nördlich der Straße Wohnbauflächen vorgesehen.

Nachdem der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg für den Planumgriff eine divergente Nutzung aufweist, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Neubau eines Lebensmittelvollsortimentermarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² und Stellplätzen südlich der St.-Antonstraße in Stätzling" geändert.

Die Anbindung erfolgt über die St.-Anton-Straße, einer der Ortsverbindungs- und Haupterschließungsstraßen des Stadtteils Stätzling.

Für das Plangebiet liegt die konkrete Absicht eines Investors zur Errichtung eines Edeka-Marktes vor. In einer städtebaulichen Studie wurde in einem ersten Schritt die Möglichkeit des Umbaus, Sanierung und Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes in der Pfarrer-Bezler-Straße überprüft. Aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse ist eine Modernisierung nur dann möglich, wenn zur Geländemodellierung entsprechende Stützmauern gesetzt werden und im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine Abweichung der nach der Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg erforderlichen Stellplatzanzahl zugelassen wird. Insgesamt könnten statt den erforderlichen 80 Stellplätzen nur ca. 57 Stellplätze errichtet werden.

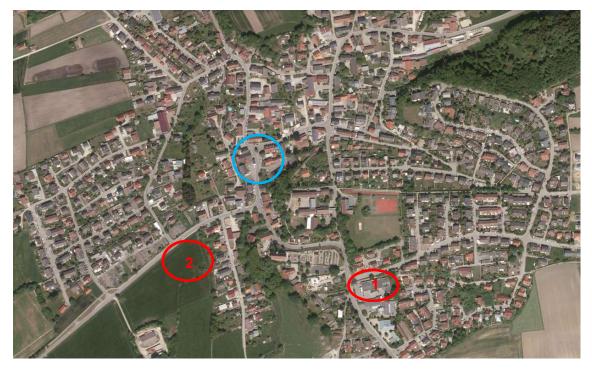


Abbildung 3: Lage der beiden Standorte (rot) im Ort Stätzling im Zusammenhang zur Ortsmitte (blau), Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsvewaltung (Eigene Bearbeitung)

C) Begründung

Die Betrachtung der beiden Standorte im Ortsgefüge zeigt, dass der neue Standort (Nr. 2) näher am Ortskern liegt und somit mehr zu einer ortszentrumsnahen Versorgung beiträgt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich die fußläufige Erreichbarkeit der Nahversorgung für die im Osten gelegenen Wohngebiete verschlechtert, die für die Wohngebiete im Westen allerdings verbessert. Nichtsdestotrotz kann insgesamt von einer Verbesserung der Nahversorgungssituation für die Stadtteile Stätzling, Wulfertshausen und Haberskirch ausgegangen werden, da mit der Neuplanung des Marktes die Verkaufsfläche erhöht und das Sortiment vergrößert wird.

Hinzu kommen weitere Rahmenbedingungen wie die Vorgaben der EDEKA Südbayern Handels Stiftung & Co. KG, die sich neben der geforderten Verkaufsfläche von 1.200 m², um das Spektrum eines Vollsortimenters bedienen zu können, auch die Mindestanzahl der Stellplätze von 80 Stück bezieht. Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben wird Edeka nach eigener Aussage mittelfristig den Standort Stätzling aufgeben.

Zur Sicherung der Nahversorgung für den Stadtteil Stätzling ist damit der Neubau eines Einzelhandelsmarktes an einer anderen Stelle unumgänglich. Der Standort 2 erfüllt hierbei alle wichtigen Parameter wie Lage, Erreichbarkeit und Bewältigung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen sowie die Verfügbarkeit der Grundstücke. Weitere Gründe für die Standortwahl waren die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die Wirtschaftlichkeit und technische Ansprüche. Im Stadtteil Stätzling stehen aktuell keine Grundstücke zur Verfügung, die diesen Rahmenbedingungen gerecht werden.

Für den Eingriff müssen gemäß § 18 und § 19 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB Ausgleichsflächen bereitgestellt werden. Die genaue Lage der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt.

D) UMWELTBERICHT

1. **EINLEITUNG**

Geplant ist die Errichtung eines der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsmarktes, um die Lebensmittelversorgung im Ort zu sichern. Für den Lebensmittelmarkt ist eine maximale Verkaufsfläche von 1.200 m² festgesetzt. Damit liegt das Planvorhaben über der allgemein anerkannten Grenze zur Großflächigkeit von mehr als 800 m² Verkaufsfläche. Diese Abweichung ist im Stadtgebiet zulässig, da überwiegend Waren des Nahversorgungsbedarfs verkauft werden sollen.

Für die Umsetzung des geplanten Einzelhandels wird die im wirksamen Flächennutzungsplan für die Landwirtschaft vorgesehene Fläche im Zuge der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

2. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Regionalplan

Der Regionalplan macht hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes über das Planungsgebiet keine Aussagen. Die allgemeinen Ziele und Grundsätze, die für das Planungsvorhaben relevant sind, sind im Kap. 3.2 der Begründung dargestellt.

<u>Schutzgebiete</u>

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer Schutzgebietsverordnung.

3. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Der Untersuchungsraum ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Fläche soll entsprechend der Planung als Sondergebiet für einen Einzelhandel zur Sicherung der Lebensmittelversorgung mit einer Flächengröße von ca. 0,9 ha ausgewiesen werden.

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der geplanten Baugebietsfläche befinden sich keine amtlich kartierten Biotope und Schutzflächen sowie keine kartierten Lebensräume und Fundorte der Artenschutzkartierung.

Da überwiegend von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist, ist von einem geringen ökologischen Wert auszugehen. Durch die Eingrünung des Marktes und den damit verbundenen Pflanzmaßnahmen ist von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen.

Die geplanten Baumaßnahmen führen deshalb zwar zu einer ortsnahen Veränderung der Landschaft, die Auswirkungen auf das **Schutzgut Arten und Lebensräume** sind aber aufgrund der Vorbelastungen des Raumes und des mangelnden Strukturreichtums der Landschaft als **gering** einzuschätzen.

3.2 Schutzgut Boden

Die Bodenbeschaffenheit wird im Geodaten-Viewer Fin-Web des Bayerischen Landesamt für Umwelt als "Schotter (alt- bis mittelholozän), Sinterkalk (Kalktuff, Alm)" beschrieben. Als mögliche Bodentypen werden in der geologischen Karte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat überwiegend sandiger Kies, lockerer Kalk bis hin zum porösen Kalkstein genannt.

Die geplante Baufläche wird größtenteils dauerhaft dem Landschafts- und Naturhaushalt entzogen. Damit geht auch der Verlust wichtiger Bodenfunktionen einher.

Altlasten sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden daher als mittel eingeschätzt.

3.3 Schutzgut Fläche

Durch die geplanten Bebauungsmaßnahmen geht grundsätzlich Freifläche durch Versiegelung verloren. Eine genaue Betrachtung erfolgt im Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter sowie in der Gesamtbewertung.

Von den ca. 0,9 ha des ausgewiesenen Sondergebietes sind ca. 5.300 m² teilweise oder komplett versiegelt. Hierbei wurde bereits auf eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche geachtet, um eine hohe Flächeneffizienz zu erzielen. Wo anlagebedingt möglich, wurde bei der Freiflächenplanung darauf geachtet, versickerungsfähige Beläge zu verwenden und so die Versiegelung zu vermindern.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als mittel eingeschätzt.

3.4 Schutzgut Wasser

Die geplante Baufläche liegt außerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes. Allerdings kommt es im gesamten westlichen Bereich von Stätzling bei Starkregen- und Hochwasserereignissen zu abfließendem Oberflächenwasser von

den Ackerflächen im Süden und Westen des Planungsgebietes. Aufgrund der Geländeverhältnisse fließt dieses Niederschlagswasser in den Schmiedgraben und anschließend nach Norden durch eine Verrohrung unter der St.-Anton-Straße hindurch. Diese bildet eine Engstelle. Die östlich gelegenen Nachbarn sind teilweise ebenfalls beeinträchtigt.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine hydraulische Berechnung erstellt und die Planung so ausgelegt, dass kein Retentionsraum verloren geht. Die vorliegende Untersuchung zeigt auf, dass durch die festgesetzten Geländeveränderungen keine Verschlechterung für den Abfluss des Niederschlagswassers zu erwarten ist.

Durch die geplante Versiegelung und der damit verminderten Versickerungsfähigkeit des Bodens wird die Neubildungsrate des Grundwassers verringert.

Bei der Entwässerung des geplanten Baugebietes ist zu beachten, dass die Versickerung aufgrund vorhandener Ackerboden- und Lößlehmschichten oberflächennah teilweise eingeschränkt ist und deshalb der Anschluss zu den darunter liegenden Kiesen erst hergestellt werden muss.

Die **Auswirkungen** auf das **Schutzgut Wasser** können somit als **mittel** eingeschätzt werden.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

Die für die Bebauungsplanung herangezogenen Flächen besitzen allenfalls Funktionen zum kleinklimatischen Ausgleich mit benachbarten Siedlungsflächen.

Durch die nutzungsbedingt höhere Versiegelungsrate und geänderte Geländemodellierung im künftigen Baugebiet ergeben sich kleinklimatisch nachteilige Auswirkungen wie stärkere Erwärmung über befestigten Flächen, Verringerung der natürlichen Versickerung, zusätzliche Behinderung des Luftaustausches zwischen Siedlung und Landschaft sowie weitere Einschränkung des Abflusses und der Entstehung von Kaltluft.

Aufgrund der effizient dimensionierten Größe sowie im Bebauungsplan festgesetzte eingriffsminimierende Maßnahmen (z. Bsp. Baumpflanzungen), wird die nachteilige Wirkung begrenzt. Die **Auswirkungen** auf das **Schutzgut Klima/Luft** können daher als **gering** bewertet werden.

3.6 Schutzgut Mensch

Das unmittelbare Umfeld des Untersuchungsgebiets wird als Wohngebiet mit vereinzelten landwirtschaftlichen Hofstellen im Osten genutzt.

Das Plangebiet weist aktuell keine besondere Wertigkeit für Naherholung auf. Eine Einschränkung der Naherholungs- oder Freizeitnutzung durch die Planung ist damit nicht gegeben. Die fußläufige Anbindung in die freie Landschaft besteht weiterhin.

Die Erschließung erfolgt über die St.-Anton-Straße. Für die Anwohner im Wirkraum erhöht sich somit die Verkehrsbelastung in Höhe des neu entstehenden Quell- und Zielverkehrs.

D) Umweltbericht

Die zu erwartende Pegelerhöhung stellt eine geringe Verschlechterung für die Anwohner dar, die als zumutbar angesehen wird, zumal andererseits die Bewohner des neuen Baugebietes die Vorzüge eines zentral gelegenen Einzelhandels für die Lebensmittelversorgung in Anspruch nehmen und fußläufig erreichen können.

Während der Bauphase kann es zudem zu erhöhten Immissionen durch Baulärm kommen.

Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können somit als gering eingestuft werden.

3.7 Schutzgut Landschaft

Die umgebende Landschaft im Westen und Süden des Plangebietes stellt sich vorrangig als landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Felder mit vereinzelten Feldgehölzgruppen dar. Zum Ortsrand hin fällt das Gelände leicht ab, bis es im Osten in den sogenannten Schmiedgraben mündet. Dieser ist im Bereich der Fl.Nr. 253 mit U-Betonsteinen ausgeführt.

Die Siedlungsränder der bestehenden Bebauung weisen stellenweise eine wirksame Eingrünung im öffentlichen Bereich auf. In anderen Bereichen wiederum fehlt die Eingrünung gänzlich. Die geplante Bebauung und Versiegelung beeinträchtigen das Landschaftsbild dahingehend, dass sich die bebaute Fläche am südwestlichen Ortsrand in geringem Maße ausdehnt. Allerdings erfolgt durch die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen die Schaffung eines attraktiven Ortsrands sowie die Pflanzung einer Obstbaumallee entlang der St.-Anton-Straße.

Die **Auswirkungen** auf das **Schutzgut Landschaft** können als **gering** eingeschätzt werden.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Unerwartete Funde solcher Kultur- und Sachgüter während der Baumaßnahmen müssen bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.

3.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern "Boden" und "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt". Hier werden Flächen dauerhaft zerstört, die als Lebensraum dienen können, sowie Wandermöglichkeiten eingeschränkt.

Gleichfalls kommt es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern "Boden" und "Wasser", da ein Verlust jeglicher Funktionen des Bodens, wie beispielsweise Pufferund Filter- und Speicherwirkung, direkte Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser"

D) Umweltbericht

haben. Durch die Inanspruchnahme von Fläche und die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (soweit vorhanden) wird auch der natürliche Wasserhaushalt langfristig gestört.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ("NULLVARIANTE")

Die Nutzung ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die tatsächliche Nutzung dieser Fläche ist intensive Landwirtschaft und wird bei der Nichtdurchführung der Planung als solche verbleiben. Eine Strukturanreicherung für den Natur- und Landschaftshaushalt ist in diesem Fall nicht absehbar.

5. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Neubau eines Lebensmittelvollsortimentermarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² und Stellplätzen südlich der St.-Antonstraße in Stätzling" im Umweltbericht unter Pkt. 4 ermittelt sowie notwendige Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen detailliert beschrieben.

6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Als Planungsalternative können nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderweitigen Flächen herangezogen werden. Verschiedene Faktoren wirken sich auf die Festlegung des Standorts aus.

Generell vermindert auch der hohe Flächendruck die Möglichkeit, Grundstücke zu erwerben, da von Seiten der Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft besteht oder Flächen bereits anderweitig genutzt werden.

Die Auswahl des Standortes wurde darüber hinaus unter C)4 detailliert beschrieben.

Die unter D) 3 genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig.

D) Umweltbericht

7. MONITORING

Die Stadt Friedberg überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellungen und Festsetzungen der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Nach einer Dauer von 3 Jahren ist zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt wurden.

8. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des wirksamen Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc.

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Bayernatlas (Online-Viewer), Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Artikel 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Artikel 11, 191 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg i. d. F. aus dem Jahr 1989
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg bzw. Gesamtfortschreibung (RP 9) i. d. F. v. 20.11.2007
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.09.2013 geändert durch Verordnung vom 21.02.2018
- eigene Erhebungen

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Friedberg plant die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes angrenzend an die St.-Anton-Straße im Stadtteil Stätzling. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" ausgewiesen werden, entgegen der bisher festgelegten Nutzung für Landwirtschaft.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	mittel
Fläche	mittel
Wasser	mittel
Klima und Luft	gering
Mensch	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Von den aus aktueller Sicht erwarteten Eingriffen wären vor allem die Schutzgüter "Boden", "Fläche" und "Wasser" von mittleren Auswirkungen betroffen. Auf die anderen Schutzgüter sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Sach- und Kulturgüter sind nicht betroffen.

Im Zuge des Bebauungsplanes werden verbindliche eingriffsminimierende sowie ausgleichende Maßnahmen festgesetzt. Somit ist Planung nach Prüfung der Umweltauswirkungen in der Gesamtbewertung vertretbar.